

## **Öffentliche Bekanntmachung zum Wählerverzeichnis und zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 01.04.2025**

### **1. Wahltermin, Rechtsgrundlagen und Wahlrecht**

In der Stadt Jena werden am 01.04.2025 die Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirates der Stadt gewählt.

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 – 19 der Hauptsatzung der Stadt Jena und in der Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena, die Anlage 3 der Hauptsatzung ist (beides abrufbar unter [www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat](http://www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat)).

**Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung** jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

**Wahlberechtigt ist nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung** auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder
  2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
  3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (Spätaussiedler) oder
  4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

**Wählbar ist nach § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung** jeder wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt oder wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gilt entsprechend. Dies bedeutet, dass Personen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, ihr Amt nicht antreten können.

## 2. Wählerverzeichnis

Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten zum Migrations- und Integrationsbeirat ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. Einsicht in das Wählerverzeichnis ist ab sofort im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena möglich Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach Vereinbarung unter der Nummer 03641 / 49 26 32.

Die nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden, sofern ermittelbar, in das Wählerverzeichnis ggf. mit Angabe des Herkunftslandes aufgenommen. Für den Fall, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht ermittelbar sind, kann ein Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Einbürgerungsurkunde.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der Personaldokumente der Länder, für die eine Staatsangehörigkeit besteht.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage einer Urkunde nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz.

Die Wahlberechtigung nach § 15 Abs. 2a Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Jena ist nachzuweisen durch die Vorlage der entsprechenden Ausweisdokumente des Vaters oder der Mutter.

Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 21.03.2025, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) im Büro für Migration und Integration, Saalbahnhofstraße 9, Erdgeschoss, 07743 Jena zu stellen. Es gelten die o.g. Öffnungszeiten.

## 3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena am 01.04.2025 auf.

Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte.

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 15 dieser Wahlordnung und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, das nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 25.02.2025, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei dem Wahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena (hier befindet sich der Fristenbriefkasten der Stadtverwaltung) einzureichen.

Formulare für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Büro für Migrations- und Integration, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena zu den unter 2. angegebenen Öffnungszeiten oder durch Abruf über das Internet unter [www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat](http://www.wahlen.jena.de/migrationsbeirat) erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann auch formlos eingereicht werden, er muss jedoch in jedem Fall die genannten Angaben enthalten. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 25.02.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

## 4. Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlleiter versendet spätestens am 11.03.2025 an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl.

Jena, 22.01.2025

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Wahlleiter)